

Die Tschechische Republik habe der Kommission bislang nicht mitgeteilt, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich seien, um den Art. 8, 9, 13, 15 bis 18 und 20 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2003/41/EG nachzukommen, erlassen und damit ihre Verpflichtungen aus Art. 22 Abs. 1 dieser Richtlinie erfüllt habe. Die Tschechische Republik habe demnach nicht die Maßnahmen ergriffen, die sich aus dem Urteil in der Rechtssache C-343/08 ergäben. Nach Art. 260 Abs. 2 AEUV könne die Kommission, wenn der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergäben, ihrer Auffassung nach nicht getroffen habe, den Gerichtshof anrufen und dabei die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds benennen, die sie den Umständen nach für angemessen halte. Auf der Grundlage der Methode, die in der Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2005 über die Anwendung von Art. 228 EG (SEK[2005]1658) festgelegt sei, begehrt die Kommission, dass der Gerichtshof die Zahlung des entsprechenden Zwangsgelds und Pauschalbetrags gemäß dem Klageantrag verhängt.

(¹) ABl. L 235, S. 10.

(²) Noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen Sad Sofia-grad (Bulgarien) eingereicht am 19. Mai 2011 — Hristo Byankov/Glaven sekretar na Ministerstvo na vatreshnite raboti (Generalsekretär des Innenministeriums)

(Rechtssache C-249/11)

(2011/C 232/28)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen Sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Hristo Byankov

Beklagter: Glaven sekretar na Ministerstvo na vatreshnite raboti (Generalsekretär des Innenministeriums)

Vorlagefragen

1. Verlangt angesichts des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit den Art. 20 und 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dass eine nationale Bestimmung eines Mitgliedstaats wie die im Ausgangsverfahren fragliche — wonach die Aufhebung eines bestandskräftigen Verwaltungsakts zulässig ist, um eine durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte festgestellte Verletzung eines Grundrechts abzustellen, das zugleich auch im Recht der Europäischen Union anerkannt wird, wie das Freizügigkeitsrecht der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten — auch in Bezug auf die durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgenommene Auslegung von für die Beschränkungen der Ausübung des genannten Rechts einschlägigen Vorschriften des Uni-

onsrechts angewandt wird, wenn zur Abstellung der Rechtsverletzung die Aufhebung des Verwaltungsakts erforderlich ist?

2. Folgt aus Art. 31 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2004/38/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 (²) und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, dass, wenn ein Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht ein Verfahren zur Überprüfung eines Verwaltungsakts vorgesehen hat, der das Recht aus Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie beschränkt, die zuständige Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, auf Antrag des Adressaten des Verwaltungsakts diesen zu überprüfen und seine Rechtmäßigkeit zu beurteilen, indem sie auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Auslegung einschlägiger Vorschriften des Unionsrechts berücksichtigt, in denen die Bedingungen und Beschränkungen geregelt sind, unter denen dieses Recht ausgeübt wird, damit gewährleistet ist, dass die auferlegte Beschränkung des Rechts zum Zeitpunkt des Erlasses des Überprüfungsbescheids nicht unverhältnismäßig ist, wenn der Verwaltungsakt über die Auferlegung der Beschränkung zu diesem Zeitpunkt bereits bestandskräftig ist?

3. Erlauben die Bestimmungen des Art. 52 Abs. 1 Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bzw. des Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG, dass eine nationale Vorschrift, die die Auferlegung einer Beschränkung des Freizügigkeitsrechts eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union im Rahmen der Europäischen Union allein wegen des Bestehens einer über einen bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Betrag hinausgehenden und nicht gesicherten Verbindlichkeit gegenüber einem Privaten, und zwar einer Handelsgesellschaft, vorsieht, im Zusammenhang mit einem anhängigen Vollstreckungsverfahren zur Einziehung der Forderung und ohne Berücksichtigung der im Unionsrecht vorgesehenen Möglichkeit, dass eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats die Forderung einzieht, angewandt wird?

(¹) ABl. L 158, S. 77.

(²) Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (AbL. L 257, S. 2).

Vorabentscheidungsersuchen des Legfelsőbb Bíróság (Ungarn), eingereicht am 25. Mai 2011 — Szabolcs-Szatmár-Bereg Megyei Rendőrkapitányság Záhony Határrendészeti Kirendeltsége/Oskar Shomodi

(Rechtssache C-254/11)

(2011/C 232/29)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Legfelsőbb Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Szabolcs-Szatmár-Bereg Megyei Rendőrkapitányság Záhony Határrendészeti Kirendeltsége

Beklagter: Oskar Shomodi

Vorlagefragen

1. Ist die Bestimmung des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006⁽¹⁾ (Verordnung über den kleinen Grenzverkehr), der die zulässige Höchstdauer für einen ununterbrochenen Aufenthalt auf drei Monate begrenzt, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 2 Buchst. b und 3 Nr. 3 der Verordnung dahin auszulegen, dass im Rahmen bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und benachbarten Drittstaaten nach Art. 13 der Verordnung mehrfache Ein- und Ausreisen und ein ununterbrochener Aufenthalt von höchstens drei Monaten zulässig sind, so dass ein Grenzbewohner, der im Besitz einer Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr ist, vor Ablauf der Aufenthaltsdauer von drei Monaten die Kontinuität des Aufenthalts unterbrechen kann und nach erneutem Überschreiten der Grenze erneut das Recht auf einen ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten hat?
2. Sollte die erste Frage bejaht werden: Kann davon ausgegangen werden, dass die Kontinuität des Aufenthalts im Sinne des Art. 5 der Verordnung über den kleinen Grenzverkehr unterbrochen wird, wenn die Ein- und die Ausreise am selben Tag oder an aufeinander folgenden Tagen erfolgen?
3. Sollte die erste Frage bejaht und die zweite Frage verneint werden: Welcher Zeitraum oder welches sonstige Beurteilungskriterium ist im Hinblick auf Art. 5 der Verordnung über den kleinen Grenzverkehr der Feststellung zugrunde zu legen, ob die Kontinuität des Aufenthalts unterbrochen wurde?
4. Sollte die erste Frage verneint werden: Kann die Bestimmung des Art. 5 der Verordnung über den kleinen Grenzverkehr, nach der ein ununterbrochener Aufenthalt von höchstens drei Monaten zulässig ist, dahin ausgelegt werden, dass die Dauer des Aufenthalts aufgrund mehrfacher Ein- und Ausreisen zu addieren ist und dass die Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 20 Abs. 1 des Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (ABl. 2000, L 239, S. 19) — und aller sonstigen Bestimmungen zur Regelung des Schengen-Raums — keinen Anspruch auf einen weiteren Aufenthalt innerhalb von sechs Monaten seit der ersten Einreise begründet, wenn die Summe der Aufenthalte 93 Tage (drei Monate) beträgt?
5. Sollte die vierte Frage bejaht werden: Sind bei der Berechnung der Summe an einem Tag erfolgte mehrfache Ein- und Ausreisen sowie eine einzelne Ausreise am selben Tag zu berücksichtigen, und welche Berechnungsmethode ist dabei anzuwenden?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen (ABl. L 405, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 26. Mai 2011 — Kremikovtsi AD/Ministar na ikonomikata, energetikata i turizma i zamestnik-ministar na ikonomikata, energetikata i turizma (Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus und stellvertretender Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus)

(Rechtssache C-262/11)

(2011/C 232/30)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Kremikovtsi AD

Beklagte: Ministar na ikonomikata, energetikata i turizma i zamestnik-ministar na ikonomikata, energetikata i turizma (Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus und stellvertretender Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus)

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen des Europa-Abkommens und insbesondere der Beschlüsse des Assoziationsrats EU-Bulgarien auf die staatlichen Beihilfen anwendbar, die vor dem Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union gemäß den Bestimmungen des Europa-Abkommens und insbesondere gemäß Art. 9 Abs. 4 des Protokolls Nr. 2 gewährt wurden, wenn die Beurteilung der Unvereinbarkeit der auf diese Weise gewährten staatlichen Beihilfe nach dem Zeitpunkt des Beitritts der Republik Bulgarien zur Europäischen Union erfolgt? Falls diese Frage bejaht wird, ist folgende Auslegung erforderlich:
 - a) Ist Art. 3 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits betreffend die Verlängerung des in Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen vorgesehenen Zeitraums dahin auszulegen, dass nur die Europäische Kommission feststellen kann, ob das Umstrukturierungsprogramm und die Pläne nach Art. 2 des Zusatzprotokolls vollständig durchgeführt sind und die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 4 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen erfüllen? Falls diese Frage verneint wird, ist folgende Auslegung erforderlich:
 - b) Ist Art. 3 Abs. 3 des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits betreffend die Verlängerung des in Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen vorgesehenen Zeitraums dahin auszulegen, dass die zuständige nationale Behörde der Republik Bulgarien das Recht hat, eine Entscheidung über die Rückforderung einer staatlichen Beihilfe, die nicht die Voraussetzungen des Art.